

Corona-Schutzkonzept ab **14. Januar 2021**

(ersetzt die Version vom 19.11.2020; Anpassungen je nach Entwicklung der Situation möglich)

Als universitäre Medizinalpersonen (MedBG Art. 2) leisten Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren auch während der Corona-Krise einen wichtigen Beitrag an die diagnostische Triage sowie die Behandlung und Beratung von Menschen mit Beschwerden am Bewegungsapparat. Die Sicherheit der Patientinnen und Patienten und der Praxis-Mitarbeitenden hat dabei oberste Priorität.

Seit 19. Juni 2020 gilt die «besondere Lage». Das bedeutet, dass die Kantone die Kompetenzen haben, lokale Massnahmen zu beschliessen. (Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020, Stand 19. Oktober 2020)

Gemäss Art. 4 Abs.1 der Covid-19 Verordnung 3 besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Stand 19. Oktober 2020) sollen Berufsverbände branchenbezogene Schutzkonzepte erarbeiten, welche die Vorgaben nach Art. 4, Absatz 2 beachten. Die einzelnen Betreiber haben die Pflicht, das Schutzkonzept umzusetzen. Ohne Anwendung der Massnahmen gemäss Schutzkonzept ist die Betriebsausübung (Praxis) nicht erlaubt.

Der Bundesrat hat die im Dezember beschlossenen Massnahmen verlängert und die nationalen Massnahmen verschärft. Insbesondere gilt ab 18.1.2021 eine ausgedehnte nationale Maskenpflicht. Diese gilt in allen zugänglichen Innen- und Arbeitsräumen, dazu gehören auch Arzt- und Chiropraktikpraxen. **Wenn immer möglich ist Homeoffice anzuordnen.**

Demnach empfiehlt ChiroSuisse seinen Mitgliedern, folgende Schutzmassnahmen zu treffen, bzw. diese Schutzmassnahmen an ihre individuellen Praxis-Gegebenheiten anzupassen:

Schutzmassnahmen

Abstandsregel von 1.5 Metern

- Die Praxisabläufe sind so zu organisieren, dass der erforderliche Abstand von 1.5 Meter zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Dies gilt sowohl für Patientinnen und Patienten (Wartebereich) als auch für Mitarbeitende.
- Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern ist zulässig, wenn eine Schutzwand aus Plexiglas vorhanden ist (z.B. am Empfang).
- Bodenmarkierungen helfen, den Abstand von 1.5 Metern zu gewährleisten.

Persönliche Schutzausrüstung

- Während des Aufenthalts in der Praxis ist in allen Räumen (inkl. nicht öffentliche Personal und Aufenthaltsräume) von **allen Anwesenden eine Maske zu tragen, sobald zwei oder mehr Personen anwesend sind.**
- Die Maske der Fachperson muss dabei für den medizinischen Gebrauch zugelassen sein.
- Arbeitskleidung: Es wird empfohlen, medizinische Arbeitskleidung zu tragen, die mit 60 °C gewaschen werden kann. Die Kleidung ist täglich zu wechseln und nur in der Praxis zu tragen.

Persönliche Hygienemassnahmen

- Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren und alle ihre Mitarbeitenden achten besonders genau auf die vom BAG empfohlenen persönlichen Hygienemassnahmen. Insbesondere sind nach jedem Kontakt mit Patientinnen und Patienten die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.
- Tragen Sie Ihre Haare so, dass sie nicht ins Gesicht fallen. Man fasst sich sonst öfter ins Gesicht als notwendig.

Patientinnen und Patienten

- Patientinnen und Patienten werden beim Eintritt in die Praxis aufgefordert, sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren (Seife und Papierhandtücher oder Hygiene Station mit Desinfektionsmittel bereitstellen) und während des ganzen Aufenthalts in der Praxis eine Maske zu tragen.
- Frage nach dem Gesundheitszustand (Halsweh, Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geschmacks-/Geruchssinn-Verlust etc.). Patientinnen und Patienten mit entsprechenden Symptomen sollten die Praxis nicht betreten und nicht behandelt werden.
- Patientinnen und Patienten sollten wenn möglich direkt in den Behandlungsraum geführt werden.

Behandlung

- Während der Besprechung der Krankengeschichte ist auf den Abstand von 1.5 Metern zu achten.
- Während der gesamten Konsultationsdauer müssen die Chiropraktorerin resp. der Chiropraktor, die Patientin resp. der Patient sowie das mitarbeitende Fachpersonal eine Maske tragen.
- Techniken mit sehr engem Körperkontakt sind, wenn möglich, zu vermeiden.
- Während der Behandlung soll das Sprechen von beiden auf ein Minimum beschränkt werden (Tröpfchen-Infektion vermeiden).

Generelle Hygienemassnahmen

- Nach jeder Patientin/jedem Patienten:
 - Hände werden desinfiziert oder gewaschen.
 - Sämtliche Flächen der Behandlungsliegen, Geräte, Stühle und Tische werden sorgfältig desinfiziert.
 - Die Untersuchungs- und Behandlungszimmer werden gut durchlüftet.
- Im Wartebereich ist für genügend Abstand zu sorgen.
- Zeitschriften, Heftchen, Infolyer, Spielzeug etc. sind wegzuräumen.
- Kleiderbügel sind aus der Garderobe zu entfernen.
- Türklinken und Stühle sind ebenfalls zu desinfizieren.

Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen. Er trifft dafür alle notwendigen Massnahmen, sodass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene, Abstand und Maskenpflicht einhalten können. **Besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sollten, wo möglich, im Homeoffice arbeiten.** Den Patientinnen und Patienten können entweder Masken abgegeben werden, oder sie können aufgefordert werden, eine solche mitzubringen.

Die offiziellen BAG-Flyer sind gut sichtbar an den Eingängen und im Wartebereich anzubringen. Die Flyer können hier heruntergeladen <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> oder hier kostenlos bestellt werden: www.bundespublikationen.admin.ch